

LANDRATSAMT FREUDENSTADT

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freudenstadt zur Beschränkung des Gemeingebrauchs an öffentlichen oberirdischen Gewässern im Landkreis Freudenstadt

Das Landratsamt Freudenstadt erlässt auf Grundlage des § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) für das Gebiet des Landkreises Freudenstadt folgende

Allgemeinverfügung

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch nach § 20 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) wird im gesamten Gebiet des Landkreises Freudenstadt an den öffentlichen oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) für Zwecke der Bewässerung oder Beregnung, auch in geringen Mengen für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, untersagt.

Damit ist jegliche Art der Entnahme von Wasser, gleich auf welche Art und Weise (z. B. Schöpfen mit Handgefäßen, Entnehmen mittels Pumpen und sonstigen Vorrichtungen) für diese Zwecke untersagt.

2. Für die Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis gilt das Wasserentnahmeverbot der Ziffer eins ebenfalls, sofern die Erlaubnis eine Inhalts- und Nebenbestimmung enthält, die die Wasserentnahme in dem Zeitraum für unzulässig erklärt, indem der Gemeingebrauch durch Allgemeinverfügung untersagt ist.
3. Diese Allgemeinverfügung **gilt bis einschließlich 15. Oktober 2023**.
Eine Verlängerung des Zeitraums ist möglich, wenn die Gründe andauern.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 21 Abs. 2 Nummer 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG). Danach kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung geregelt, beschränkt oder verboten werden.

Die unter Ziffer 1. und 2. angeordnete Untersagung der Wasserentnahme zu den genannten Zwecken ist erforderlich, um bei der derzeit langanhaltenden extremen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in

den Gewässern vor Schaden zu bewahren und um eine schädliche Absenkung des Grundwasserspiegels zu verhindern. Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 15. Oktober 2023 befristet. Sollte sich an der Wetterlage bis dahin nichts geändert haben, ist vorgesehen, den Zeitraum dieser Allgemeinverfügung zu verlängern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Ziffer 4. liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Aufgrund der anhaltenden extremen Trockenheit ist es nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln die Wasserentnahme im Rahmen des Gemeingebrauchs oder auf Grundlage bestehender Erlaubnisse fortgesetzt werden können und dadurch die Gefahr besteht, dass sich die Gewässersituation weiter verschlechtert und ein Mindestwasserabfluss zur Aufrechterhaltung der gewässerökologischen Funktionen nicht mehr gewährleistet wäre.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Freudenstadt für den Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 82 Absatz 1 i V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und § 3 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Hinweis

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 126 Abs. 1 Nr. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 € festgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt einzulegen.

Landratsamt Freudenstadt, 4. Juli 2023



Dr. Rückert, Landrat

Hinweise:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen diese Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76113 Karlsruhe, zu stellen.

Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der erlassenden Behörde, dem Landratsamt Freudenstadt, Postfach 620,7 2236 Freudenstadt, unter der Widerspruchsbehörde, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe ausgesetzt werden.

Das Landratsamt Freudenstadt, untere Wasserbehörde, kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme von den Untersagungen nach Nummer 1 und Nummer 2 erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.